

gang Vortrag zu machen, und die Versammlung hat sodann über die Ausschließung des schuldigen Mitgliedes auf bestimmte Zeit oder auf immer Beschluß zu fassen.

Alle Vorgänge und Äußerungen, welche eine Verweisung zur Ordnung, den Schluß der Sitzung usw. zur Folge haben, sind genau im Protocolle zu verzeichnen.

Dagegen darf kein Abgeordneter zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gemachten Äußerungen gerichtlich oder disciplinärlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.“

Der II. Titel der Geschäftsordnung regelt das Verfahren auf „Konvocationstagen“, d. h. auf den nach § 113 der Neuen Landschaftsordnung ohne Landesfürstliche Berufung erfolgten Versammlungen der Stände. Diese im modernen Verfassungsrecht seltene Selbständigkeit der Landesvertretung hat noch eine wesentliche Erweiterung erfahren durch das sogenannte Regentenschaftsgesetz, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend, vom 16. Februar 1879. Dasselbe stellt sich seinem Zwecke nach als Ergänzung der Neuen Landschaftsordnung dar, „um bei künftig eintretenden Thronerledigungen die verfassungsmäßige Verwaltung des Herzogthums gegen Störungen in den Fällen zu sichern, daß der erbberichtigte Thronfolger am sofortigen Regierungsantritte irgendwie behindert sein sollte“. — In Anbetracht der aktuellen Wichtigkeit dieses Gesetzes bezüglich der Successionsfrage im Herzogtum geben wir dasselbe im Anschluß an die Verfassungsgesetze. — Im Bundesrate des Deutschen Reiches wie früher im Norddeutschen Bunde stehen dem Herzogtume zwei Stimmen zu, während es im Reichstage durch drei Abgeordnete vertreten ist.

Im Nachstehenden folgen:

1. Das Landesgrundgesetz oder die sogenannte Neue Landschaftsordnung vom 12. October 1832.
2. Gesetz die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend vom 16. Februar 1879.

1. Neue Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig, vom 12. October 1832.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛ.

Eingedenk Unsers hohen Berufes, das Glück Unserer getreuen Unterthanen nach Kräften zu befördern und die Rechte Aller zu sichern, haben